

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 14. JUNI 1951	NUMMER 50
-------------	-------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 649.

B. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 11. 6. 1951, Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Antragstellung nach § 58 des Gesetzes. S. 649.

C. Finanzministerium.

RdErl. 9. 6. 1951, Besoldungsaufbesserung. S. 650.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 4. 6. 1951, Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 651.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 5. 6. 1951, Kartoffelkäferbekämpfung. S. 651.

F. Arbeitsministerium.

F. Arbeitsministerium. B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 28. 5. 1951, Versicherungspflicht bzw. -freiheit von Personen, die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nach Art. 131 des Grundgesetzes fallen. S. 654.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Staatskanzlei.

Notiz. S. 656.

A. Ministerpräsident

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat Dr. N. Ley zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1951 S. 649.

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Ausführung des Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Antragstellung nach § 58 des Gesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1951 —
II D 1 25.117 — 5559/51

Nach § 58 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) werden Zahlungen aus diesem Gesetz nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem 1. des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 30. Juni 1951, eingehen, gelten als am 1. April 1951 gestellt.

Bei Antragsberechtigten, die bereits Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Zuwendungen oder ähnliche Zahlungen erhalten, ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Eine etwaige Umrechnung auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG. erfolgt in diesen Fällen von Amts wegen. Soweit bisher jedoch keine Vorschüsse gezahlt worden sind, müssen die Antragsberechtigten zur Wahrung ihres Anspruchs ab 1. April 1951 einen entsprechenden Antrag so rechtzeitig stellen, daß er noch bis zum 30. Juni 1951 den zuständigen Behörden vorliegt.

Die Anträge sind jeweils an die für den Wohnsitz zuständige Behörde zu richten, und zwar

1. von den Antragsberechtigten aus der Finanzverwaltung an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
2. von den Antragsberechtigten aus der Justizverwaltung an die Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Hamm,

3. von den Direktoren und Lehrkräften des höheren Schulwesens an die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster,

4. von den Antragsberechtigten aus der Arbeitsverwaltung an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes in Düsseldorf,

5. von den Antragsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Wohnsitz in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln an den Sozialminister — Rheinische Versorgungskassen — in Düsseldorf, Landeshaus, und mit dem Wohnsitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster an die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Westf. Versorgungskassen — in Münster, Piusallee 1,

6. von den Antragsberechtigten der früheren Wehrmacht und den berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes an die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf — Wehrmachtversorgungsstelle —, Düsseldorf, Hansahaus,

7. von allen übrigen Antragsberechtigten an die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Die Veröffentlichung einer entsprechenden Pressenotiz habe ich veranlaßt.

An alle für die Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. zuständigen Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 649.

C. Finanzministerium

Besoldungsaufbesserung

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 6. 1951 — B 2030 — 5961/IV

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages hat die Landesregierung ermächtigt, vorbehaltlich der gesetzlichen Sanktionierung an Stelle des 15prozentigen Zuschlages im Gesetz vom 24. April 1951 mit Wirkung vom 1. April 1951 ab einen 20prozentigen Zuschlag zu den Grundgehalten (Diäten) vorschußweise zu zahlen.

Ich bitte daher die obersten und die höheren Landesbehörden, den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten vom 1. April 1951 ab an Stelle des allgemeinen Zuschlages von 15 Prozent einen allgemeinen Zuschlag von 20 Prozent des Grundgehalts (Diäten) zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die Mehrbeträge für die Monate April bis Juni 1951 spätestens gleichzeitig mit den Dienstbezügen für Juli 1951 ausgezahlt werden.

Diese Regelung gilt auch für die Polizei.

Wegen der Angestellten ergeht besondere Anordnung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster

die Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Hamm

die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf, Köln und Hamm

die Oberbergämter in Bonn und Dortmund

den Oberverwaltungsgerichtspräsidenten in Münster

den Kurator der Universität in Bonn, in Münster und der Technischen Hochschule in Aachen

den Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf

den Präsidenten des Landtages in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1951 S. 650.

1951 S. 651 o.
aufgeh.
1955 S. 2009 Nr. 29

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr PR Nr. 4/51 v. 4. 6. 1951 — Pb. — Y 5 c — Du/Fe — 4710/51

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art und meinem RdErl. NRW PR Nr. 5/50 vom 28. Dezember 1950 (MBl. NW. 1951 S. 9) betr. Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Die lt. Anlage 1 meines RdErl. NRW PR Nr. 5/50 vom 28. Dezember 1950 festgesetzten Pflegehöchstsätze können mit Wirkung vom 1. April 1951 um 10 Prozent erhöht werden, soweit dies durch eine 10prozentige Erhöhung der nach Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Anstalten bzw. deren Verbänden am 31. März 1951 geltenden Pflegesätze erforderlich ist.

— MBl. NW. 1951 S. 651.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Kartoffelkäferbekämpfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 6. 1951 — II C 10 — 1930/51

Für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung im Jahre 1951 ff. weise ich auf folgendes hin:

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahre trat der Kartoffelkäfer in allen Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen auf. Der im Jahre 1950 aufgetretene Massenbefall zwingt zu einer weiteren Intensivierung der Bekämpfungsmaßnahmen. Die Bekämpfung des Kartoffelkäfers liegt im volkswirtschaftlichen Interesse und kann nur durch allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Bekämpfungsmaßnahmen bildet die Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 12. Mai 1947 und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen (GV. NW. S. 117).

3. Aufgaben der Gemeinden

Mit der vorgenannten Verordnung sind den Gemeinden Pflichten übertragen worden. Um den Kartoffelkäfer mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen zu können, ist Voraussetzung, daß die Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft durchführen. Die Pflanzenschutzämter werden in meinem Auftrage die Gemeinden nochmals darauf hinweisen, daß sie verpflichtet sind,

- (1) die Geräte pfleglich zu behandeln und in einsatzbereitem Zustande zu halten,
- (2) die zur sachgemäßen Unterbringung der Geräte und die zur sachgemäßen Lagerung der Mittel erforderlichen Räume zu stellen,
- (3) die zur sachgemäßen Wartung der Geräte und zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erforderlichen Spritzwarte zu beschäftigen und zu bezahlen,
- (4) den Einsatz der Geräte nur durch die Spritzwarte vornehmen zu lassen.

4. Aufgaben der Pflanzenschutzämter

- a) Den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten (Pflanzenschutzämter) obliegt die Lenkung der technischen Durchführung sowie die Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen. Die Pflanzenschutzämter in Bonn und Münster haben für den Bereich jedes Regierungsbezirkes eine Außenstelle. Die Außenstellen sind in Arbeitskreise (1 Landkreis oder 1 Landkreis und Stadtkreis[e] oder mehrere Stadtkreise) eingeteilt. Für jeden Arbeitskreis ist ein Pflanzenschutztechniker eingesetzt.
- b) Um die notwendige Verbindung der Pflanzenschutzämter zu den Gemeinden herzustellen, sind die Gemeinden gebeten worden, örtliche Pflanzenschutzwarde namhaft zu machen. Diese Pflanzenschutzwarde bilden mit dem Pflanzenschutztechniker des Arbeitskreises eine Arbeitsgemeinschaft. Die Pflanzenschutzwarde sind inzwischen von den Pflanzenschutzämtern geschult worden; die Kosten der Schulung wurde aus Landesmitteln bestritten.

5. Bekämpfungsgерäte

- a) Die Gewähr für eine schnelle und ordnungsmäßige Durchführung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen kann nur gegeben sein, sofern geeignete Geräte in genügender Zahl vorhanden und einsatzbereit sind. Aus dem landeseigenen Gerätepark werden den Gemeinden Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt. Bezüglich Unterbringung, Pflege und Einsatz dieser Geräte sind leider vielfach erhebliche Mängel festgestellt worden. Mit Nachdruck weise ich darauf hin, daß künftig dort, wo diese Geräte infolge unsachgemäßer Unterbringung und Wartung vorzeitig unbrauchbar werden, neue Geräte seitens des Landes nicht mehr zuguteilt werden. Infolge der vielfach mangelhaften Behandlung der Geräte müssen die für die Kartoffelkäferbekämpfung zur Verfügung stehenden Landesmittel zu einem erheblichen Teil für die Neuanschaffung von Geräten eingesetzt werden.
- b) Die Landesregierung ist bemüht, für die Kartoffelkäferbekämpfung auch weiterhin geeignete Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es ist jedoch nicht mehr möglich, die Reparaturkosten für die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Geräte aus Landesmitteln zu tragen.
- c) Gegen die Benutzung dieser Geräte zu anderen Bekämpfungsmaßnahmen (Obstbaumspritzung, Unkrautbekämpfung usw.) habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Im einzelnen werden sich die Pflanzenschutzämter mit den Gemeinden hierüber verständigen. Es wird den Gemeinden anheimgestellt, für die Inanspruchnahme der Geräte zu anderen Bekämpfungsmaßnahmen eine privatrechtliche Vergütung zu erheben, damit aus diesen Einnahmen die Reparaturkosten, ggf. darüber hinaus auch sonstige Kosten der Kartoffelkäferbekämpfung bestritten werden können.

1951 S. 651
aufgeh. d.
1954 S. 1681

- d) Jeglicher Einsatz der landeseigenen Geräte darf künftig nur durch die von den Gemeinden beschäftigten Spritzwarte erfolgen. Ich habe Anweisung gegeben, auf die genaue Einhaltung dieser Bedingung besonders zu achten.

6. Bekämpfungsmittel

- a) Die Bekämpfungsmittel wurden bisher den landwirtschaftlichen Betrieben über die Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. An diesem Grundsatz soll im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel festgehalten werden. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß die Verwaltung und Ausgabe der in den Gemeinden lagernden Spritz- und Stäubemittel nicht immer so erfolgte, wie es notwendig gewesen wäre. Die Bekämpfungsmittel müssen sachgemäß und sicher gelagert werden. Da der Einsatz der Geräte nur durch die Spritzwarte erfolgen darf, kommt die Ausgabe von Bekämpfungsmitteln an die landwirtschaftlichen Betriebe grundsätzlich nicht in Frage. Eine Ausnahme ist nur gestattet, sofern der landwirtschaftliche Betrieb mit eigenen Geräten die Kartoffelkäferbekämpfung nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes durchführt. Die für die Kartoffelkäferbekämpfung in Hausgärten und auf sonstigen umfriedeten Grundstücken benötigten Bekämpfungsmittel können die Nutzungsberechtigten kostenlos von den Gemeinden beziehen. Zur Gewährleistung einer sparsamen Verwendung der aus öffentlichen Mitteln beschafften Bekämpfungsmittel mache ich den Gemeinden die genaue Beachtung dieser Bestimmung zur besonderen Pflicht.
- b) Als Bekämpfungsmittel dürfen in allen Fällen nur solche Mittel verwendet werden, die von den Pflanzenschutzämtern vorgeschlagen werden. Die aus Bundes- und Landesmitteln beschafften chemischen Bekämpfungsmittel, die den Gemeinden zugeteilt werden, dürfen nur zur Kartoffelkäferbekämpfung und nach jeweiliger Freigabe durch das Pflanzenschutzamt verwendet werden.

7. Spritzwarte

Entsprechend der Größe der Kartoffelanbaufläche haben die Gemeinden einen oder mehrere Spritzwarte zu beschäftigen und zu entlohnen. Die Entlohnung der Spritzwarte muß durch die Gemeinden erfolgen.

8. Suchdienst

- a) Im Hinblick auf die große Verbreitung des Kartoffelkäfers in Nordrhein-Westfalen kommt ein Suchdienst nur noch zur Feststellung des Auftretens des Kartoffelkäfers in Betracht, soweit die Pflanzenschutzämter dies für notwendig erachten.
- b) Wird ein solcher Suchdienst angeordnet, so stellt die Gemeinde aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten Suchkolonnen zusammen, die unter Aufsicht eines oder mehrerer Beauftragter der Gemeinde den Suchdienst durchführen.

9. Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- a) Als allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen gelten die Pflichtspritzungen und Pflichtstäubungen.
- b) Die Terminbestimmung zur Durchführung von Pflichtbekämpfungsmaßnahmen erfolgt durch die Pflanzenschutzämter auf Grund der Entwicklungsstadien und Vegetationsverhältnisse.
- c) Die Durchführung der allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen liegt verantwortlich bei den Gemeinden. Die Gemeinden können hierbei die Nutzungsberechtigten zu dem notwendigen Hilfsdienst in der Form von Hand- und Spanndiensten heranziehen, soweit dementsprechende Ortssatzungen über Hand- und Spanndienste gemäß § 68 des Kommunalabgabengesetzes durch die Gemeinden erlassen worden sind.
- d) Die Bekämpfung des Kartoffelkäfers in Hausgärten und auf sonstigen umfriedeten Grundstücken ist grundsätzlich von den Nutzungsberechtigten durchzuführen. Die Überwachung obliegt den Gemeinden. Sofern die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, die Bekämpfung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

10. Finanzierung

Auf Grund des § 4 vorgenannter Verordnung sind die Gemeinden berechtigt, die ihnen durch die Kartoffelkäferbekämpfung entstehenden Kosten auf alle Nutzungsberechtigten nach der Größe der Kartoffelanbaufläche umzulegen. Die Heranziehung der Nutzungsberechtigten zu Hand- und Spanndiensten trägt wesentlich dazu bei, die umzulegenden Kosten möglichst niedrig zu halten. Sofern es noch nicht geschehen ist, wird der Erl. einer entsprechenden Ortssatzung dringend empfohlen.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß Kartoffelanbauer die Zahlung der Umlage nicht mit der Begründung verweigern können, daß ihre Felder nicht gespritzt worden seien. Die Einziehung der Umlage obliegt der Gemeindekasse.

Die Gemeinden dürfen nur die tatsächlich erwachsenen Kosten auf alle Nutzungsberechtigten entsprechend der Kartoffelanbaufläche umlegen. Die Umlage entfällt für Hausgärten und sonstige umfriedete Grundstücke. Die in meinen Richtlinien vom 24. Mai 1948 angegebenen Richtsätze, die nur als Richtsätze und somit nicht als bindend anzusehen waren, sind im Hinblick auf die Preissteigerung als überholt anzusehen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, die entstandenen Kosten umzulegen; jedoch ist auf eine richtige Organisation und auf die Selbsthilfe der Nutzungsberechtigten zu achten, um die von den Kartoffelanbauern zu tragenden Kosten möglichst niedrig zu halten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister bitte ich die Gemeinden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, die ihnen bei der Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung obliegenden Aufgaben unter genauer Beachtung der Bestimmungen und vorstehender Weisungen gewissenhaft durchzuführen.

Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, die Bemühungen für eine erfolgreiche Kartoffelkäferbekämpfung im Interesse der Ernährungssicherung nachdrücklich zu unterstützen und mit den Außenstellen der Pflanzenschutzämter eng zusammen zu arbeiten. Ferner richte ich an die Verwaltungen der Landkreise den Appell, in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutztechniken dafür zu sorgen, daß die angeordneten Maßnahmen gründlich und innerhalb der angeordneten Zeit durchgeführt werden.

An die Regierungspräsidenten,

die Landkreise und

die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen;

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte
— Pflanzenschutzämter — in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 651.

F. Arbeitsministerium

B. Innenministerium

C. Finanzministerium

Versicherungspflicht bzw. -freiheit von Personen, die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nach Art. 131 des Grund- gesetzes fallen

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers II C 1 — 5222 — i,
d. Innenministers II D — 2/27.28 — 5522/51 u. d.
Finanzministers B 6000 — 5665/IV v. 28. 5. 1951

Nachdem das in u. a. Bezug unter 1. bezeichnete Gesetz mit dem 1. April 1951 in Kraft getreten ist, gelten die in u. a. Bezug unter 2. bis 5. aufgeführten Erl. mit dem 1. April 1951 als aufgehoben.

Beitragserstattungen auf Grund dieser Erl. sind auch für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht mehr vorzunehmen.

Die Frage der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie der Berufssoldaten ist für die Zeit ab 1. April 1951 aus-

schließlich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu beurteilen.

Die Versicherungsträger und die Versicherungsämter haben für eine möglichst weitgehende Bekanntmachung dieses Erl. zu sorgen.

Bezug: 1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bundesgesetzbl. Teil I 1951 Nr. 22),

2. Gem. Erl. vom 5. Februar 1948 — Fin.Min. B 6000/24438/IV — Inn.Min. II C — 1/5164/48,

3. Erl. des Arb.Min. vom 18. März 1948 — IIIa 1 (2) 5222 (32/48),

4. Erl. des Arb.Min. vom 3. Juni 1949 — II b — 5222 (40/49),

5. Gem. Erl. vom 2. Dezember 1949 — Inn.Min. II D — 1/6134/49 — Fin.Min. B 6000 — 11504/IV — Arb.Min. II b — 5222 — b — c — (109/49) (MBl. NW. S. 1112).

An die Träger der Krankenversicherung und ihre Aufsichtsbehörden,

Träger der Rentenversicherung und ihre Aufsichtsbehörden,

Hauptabteilung Landesarbeitsamt.

— MBl. NW. 1951 S. 654.

Notiz

Betrifft: Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —

In der Schriftenreihe des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — ist Band 9: „Raumordnung — Raumforschung — Landesplanungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen“ erschienen.

Die Schrift gibt einen umfassenden Überblick über die Organisation und Tätigkeitsbereiche der Landesplanung und behandelt in Beiträgen der Landesplanungsbehörde, der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Westfalen und Ruhrsiedlungsverband die Hauptprobleme der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen an Hand von Einzelbeispielen aktueller Art. Auf die wesentlichen Strukturmerkmale und Entwicklungslinien des Landes (Landschaft — Bevölkerung — Land- und Forstwirtschaft — gewerbliche Wirtschaft — Versorgungswirtschaft — Verkehr — Wohnungs- und Siedlungswesen — Denkmalspflege — Natur- und Landschaftsschutz — Raumordnungspläne) wird im Zusammenhang näher eingegangen, und zwar in Verbindung mit Kartendarstellungen, die sich auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen erstrecken. Die Schrift enthält ferner den Text des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 und des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 mit den Durchführungsverordnungen.

Die Schrift, die 127 Textseiten, 54 Karten und 42 Abbildungen umfaßt, kann in Ganzleinen gebunden zum Preise von 24 DM durch den Droste-Verlag KG., Düsseldorf, Pressehaus, Fernruf 2 04 71, und durch die Buchhandlungen bezogen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 656.